

Erste Handreichung zur Wiedereröffnung HPT/SPTG ab 27.04.2020 für eine Übergangszeit während der Coronakrise

Empfehlungen des Stadtjugendamtes

Aufgrund der Kürze der Zeit konnten bisher nicht alle Standards detailliert beschrieben, alle Fragen ausreichend geklärt und alle nötigen Abstimmungen eingeholt werden. Diese Handreichung ist somit als erste Orientierung für die Wiedereröffnung der teilstationären Einrichtungen zu verstehen und lehnt sich an die Empfehlungen aus anderen Bereichen, wie z.B. Schulkontext, an. Sobald dem Stadtjugendamt neue Kenntnisse vorliegen, werden die teilstationären Einrichtungen umgehend informiert.

Eckpunkte zur Leistungsanpassung

(vgl. Pressemitteilung des Familienministeriums „Details zur Ausweitung der Notbetreuung ab dem 27. April 2020 - ... „Es ist wichtig, dass wir das Angebot jetzt mit dem nötigen Infektionsschutz ausweiten und Eltern entlasten“)

1. Ansprechpartner für Schutz – Hygiene - Vorschriften

- Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU)
- Robert Koch Institut (RKI)
- Regierung von Oberbayern/Heimaufsicht
- Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – Veröffentlichung einer Handreichung für die Praxis zu den Fragen rund um die Ausweitung der Notbetreuung auf der Internetseite: www.zukunftsministerium.bayern.de

2. Vorlauf beim Träger - Empfehlungen

- Entwicklung eines Konzeptes zur Wiedereröffnung ab 27.04.2020 unter Bezugnahme bestehender Vorschriften/Empfehlungen zur Gesundheit und Hygiene.
Dabei den Schutz aller Beteiligter beachten: Kinder, Eltern, Mitarbeiter*innen
- Umgehende Information der Eltern mit wichtigen Informationen zur Wiedereröffnung (z.B. Was müssen Kinder und ihre Eltern beim Betreten der Einrichtung neu beachten?)
- Bring- und Abholsituation vom ersten Tag an zeitlich staffeln und feste Zeiten mit Eltern vereinbaren (vgl. Punkt 4 „Beförderung der Kinder / Taxi“).

3. Hygienekonzept

Die Empfehlungen der unter 1. genannten Ansprechpartner¹ sind zu beachten. Hier eine Auswahl hinsichtlich eines möglichen Hygieneplans und Verhaltensregeln:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung von direkten Kontaktflächen.
- Sanitärräume mit Einmalhandtüchern ausstatten.
- Räume häufig lüften.
- Hygienisch sichere Müllentsorgung sicherstellen.
- Eltern erklären schriftlich die Gesundheit ihres Kindes, dass es keiner Quarantänemaßnahme unterliegt und keinen Kontakt zu Personen hatte, die am Coronavirus erkrankt waren (vgl. neue Vorlage zur Elternerklärung vom STMAS auf der Internetseite, gilt ab 27.04.2020).
- Kinder mit Krankheitsanzeichen dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
- Bei Krankheitsanzeichen im Tagesverlauf/Einrichtung müssen Kinder abgeholt werden.
- Hygieneregeln sichtbar und leicht lesbar für jedes (kleine) Kind in allen Räumen aufhängen:
 - nicht die Hand geben
 - Abstandsgebot: 1,5 m (betrifft insbes. die Kontakte zwischen den Beschäftigten)
 - häufiges und gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife – Standards einführen
 - Husten- und Niesetikette (in Ellenbeuge oder Taschentuch)
 - Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Bis auf weiteres so wenig Körperkontakt wie möglich (aber so viel wie nötig).

4. Vorschlag zum Vorgehen bei der Wiederöffnung für alle Kinder ab 27.04.2020

Oberstes Gebot bleibt das Ansteckungsrisiko so weit als möglich zu reduzieren. Leistungsanpassungen im Sinne des Infektionsschutzes und im Rahmen der gültigen Entgeltvereinbarung sind vorzunehmen. Leistungsanpassungen sind mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft im SBH zu kommunizieren.

A) Rahmenbedingungen / strukturelle Anpassungen

- Ab 27.04.2020 gelten die vereinbarten Öffnungstage und Leistungen im Sinne der Entgeltvereinbarung. Demnach haben alle Kinder und ihre Eltern Anspruch auf die Hilfeleistung (und Betreuung) in/durch Ihre Einrichtung. Nach Abstimmung mit der Fachsteuerung sollen im Einzelfall zusätzliche Öffnungstage während der Notbetreuung/Osterferien mit zusätzlichen Schließtagen in den Sommerferien ausgeglichen werden.
- Öffnungszeiten können verschoben werden. Das Raum- und Zeitkonzept (Tagesstruktur) soll für eine Übergangszeit im Sinne des Infektionsschutzes für alle Beteiligte geprüft und angepasst werden.
- Bei ungünstigen Raumverhältnissen (insbes. für Abstandsregelungen) soll eine

¹ z.B. „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in bayerischen Kindertageseinrichtungen vor einer Infektion mit dem neuen Coronavirus (SARS-COV-2)“ (vgl. 333. Newsletter STMAS); Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus „Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs mit Abschlussklassen – Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes“

vorübergehende „Umwidmung der vorhandenen Räume“ geprüft werden, z.B. Therapieräume auch für Kleingruppenarbeit nutzen u.ä..

Ebenso können Kleingruppen in Abstimmung mit den Eltern zu unterschiedlichen Zeiten angeboten werden, z.B. vor- und nachmittags. Die zusätzlichen Öffnungszeiten können durch eine Verkürzung der Betreuungsleistung für das einzelne Kind ausgeglichen werden. Der vereinbarte Entgeltrahmen soll nicht überschritten werden. Zur weiteren Entzerrung beengter Raumverhältnisse können im Einzelfall ambulante Maßnahmen und andere alternative Angebote (tel. Kontakte, E-Mail, Skype, ...) für bestimmte Zeiten im Rahmen des individuellen Hilfeplans geprüft werden. Alle Abweichungen der vereinbarten Leistungen müssen mit der VMS abgestimmt werden.

- Bei Sorge/Weigerung der Eltern (z.B. Elternteil gehört zur Risikogruppe) ihr Kind während der Corona-Epidemie in die Einrichtung zu schicken, gilt folgendes:
 - Grds. gilt gemäß des Leistungsbescheides die Anwesenheitspflicht der Kinder während der Öffnungstage der Einrichtung.
 - Falls die Eltern ihr Kind noch nicht in die Einrichtung schicken möchten, besprechen sie mit der Einrichtungsleitung ihre Gründe dafür. Die Einrichtung berät die Familie und bietet ihr für einen individuell befristeten Zeitraum alternative, bedarfsgerechte Leistungen an, so, wie auch in den vergangenen Wochen. Die persönliche und fachliche Unterstützung für Kind und Eltern muss durchgehend gesichert bleiben.
 - Ziel ist es, dass die Familie wieder Vertrauen in den geschützten Raum der Einrichtung gewinnen und die Förderung ihres Kindes in der Einrichtung unterstützen kann.
 - Die Einrichtung informiert die VMS im Einzelfall am ersten Abwesenheitstag schriftlich über das Fehltagemonitoring. Mündlich verständigen sich VMS und Einrichtungsleitung in jedem Einzelfall zu Fragen des Kinderschutzes, des Hilfebedarfs und der Hilfeperspektive. Diese Leistungsanpassungen sollen nicht als Fehltag verstanden werden. (Zur Zeit wird geprüft, wie die Leistungsanpassungen in der Abrechnung dargestellt werden sollen - bei Budgetvereinbarung im Budget-Controllingblatt, Kurzbericht.)
 - Die zeitlich befristete Abwesenheit muss von der VMS genehmigt im Hilfeplan dokumentiert werden. Ebenfalls werden Leistungsanpassungen im Hilfeplan festgehalten.
 - Bei Eltern mit großen Sorgen und Ängsten, die nicht geklärt werden können, müssen alternative geeignete und notwendige Angebote geprüft werden, um den Bedarf des Kindes zu sichern. Die VMS ist rechtzeitig einzubeziehen.
- Das Betretungsverbot für Spielplätze gilt unverändert, im öffentlichen Interesse kann es keine Ausnahmegenehmigung geben. Trotzdem bleibt es wichtig, mit Kleingruppen (max. 5 Kinder) nach draußen zu gehen (Park, Stadtrand). Eine Berechtigung dazu hat jede Einrichtung zur Verfügung gestellt bekommen.
- Beförderung der Kinder / Taxi:
 - In jedem Einzelfall neu prüfen, ob die Eltern aufgrund (coronabedingter) aktuell beruflicher Änderung ihr Kind selbst bringen und abholen können.
 - Für Kinder, die mit dem MVV fahren können, gilt die gesetzliche Vorgabe des Tragens eines Mund- und Nasenschutzes.
 - Kann der Schutz für Kinder ohne Fahrkostenbescheid für ein Sammel- oder Einzeltaxi aus behinderungsbedingten Gründen nicht sicher gestellt werden, so muss ein Antrag auf Fahrkostenübernahme für ein Taxi (Sammel- oder Einzelfahrt)

- fachlich begründet und geprüft werden.
- Für Kinder mit Fahrkostenbescheid und unter Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtungen mit dem Fahrdienstunternehmen der Einrichtung nach Möglichkeit die Beförderung von nur wenigen Kindern/bei Bedarf einzeln, vereinbaren. Die tatsächlich erbrachten Fahrdienstleistungen können gegen Rechnungsvorlage durch den Träger der Einrichtung gegenüber dem Stadtjugendamt bei Bewilligung von Sammel- oder Einzeltaxi eingesetzt werden.
 - Liegt ein Fahrkostenbescheid für nur eine tägliche Taxifahrt (i.d.R. von der Schule in die HPT/SPTG) vor und für den Weg am Abend nach Hause der Bescheid für den MVV, so kann der Bescheid in der aktuellen Situation und innerhalb des verbeschiedenen Kostenrahmens dahingehend verstanden werden, dass das Kind bei Bedarf im Einzelfall mit dem Taxi auch von zu Hause in die HPT gebracht wird. Dies veranlasst der Träger/die Einrichtungsleitung, sie informiert die VMS. Eine neue Genehmigung ist nicht notwendig.
 - Reduziert sich der Umfang des notwendigen Fahrdienstes bei vorliegendem Fahrkostenbescheid infolge eines reduzierten Bedarfs, so informiert die VMS darüber die WJH. (Kein neuer Antrag, aber neuer Bescheid)
 - Erhöht sich der Umfang des notwendigen Fahrdienstes müssen die Eltern einen neuen Antrag stellen.
- Der Träger stellt dem Jugendamt im Rahmen der gültigen Entgeltvereinbarung seine Leistungsanpassungen als Kurzkonzept (Eckpunkte) für die Übergangszeit während der Coronakrise dar. Eine Gliederung wird das Stadtjugendamt zur Verfügung stellen. Die Fachsteuerung erhält das Kurzkonzept **bis zum 31.05.2020**. Alle leistungsrelevanten Abweichungen des bislang vereinbarten Angebots bitten wir farblich zu markieren und zu begründen, z.B. Verkürzung der Betreuungszeiten für x Kinder im Zeitraum von – bis infolge von beengten Raumverhältnissen und Kleingruppen vor- und nachmittags oder Leistungsalternativen für x Kinder im Zeitraum von – bis bei Abwesenheit von Kindern im Zusammenhang der Auswirkungen von Corona.
Auf Grundlage des Kurzkonzepts wird die weitere Fortzahlung des vereinbarten Entgelts geprüft.

B) Pädagogische Rahmenbedingungen und Vorschläge zur Wiedereröffnung

- Insbes. Arbeit in Kleingruppen
- Ggf. Kleingruppenangebote und ambulante Einzelsettings außerhalb der Einrichtung abwechseln
- Eltern ggf. selbst zu bestimmten Zeiten mehr in die Förderung und Betreuung unmittelbar einbinden - Individuelle Absprachen mit Eltern und VMS: was können Eltern mit Unterstützung/Anleitung der Einrichtungen selbst leisten?

Darüber hinaus ...

In den ersten Tagen empfehlen wir Ihnen, sich viel Zeit für den Austausch über die vergangenen Wochen und die Fragen der Kinder zu nehmen. Trotzdem müssen natürlich Schulaufgaben erledigt werden.

Bereits in der ersten Woche sollte mit jedem/r Klassenlehrer/in über den Leistungsstand und den besonderen Unterstützungsbedarf des einzelnen Kindes beraten werden. 1x in der Woche sollten während der coronabedingten Schul- bzw. Klassenschließungen Lehrergespräche stattfinden. Notwendig wird in der nächsten Zeit sicherlich eine besondere Unterstützung im Bereich Lernen und Leisten.

Der Fachdienst nimmt ab 27.04.2020 in vereinbarter Qualität seine Arbeit wieder auf und unterstützt die Kinder.

Neue Verhaltensregeln sollen entwicklungsangemessen mit den Kindern erarbeitet und umgesetzt werden. Im Zusammenhang der Abstandsregeln ist dabei besonders das Verhalten im Konfliktfall und bei körperlichen Auseinandersetzungen zu überdenken und wichtig.

Zeitnah und nach Bedarf engmaschig (insbes. bei alternativen Leistungsangeboten) sollen Elterngespräche angeboten werden.

Bis Ende des Schuljahres bitten wir darum, Ihr Konzept zur Medienerziehung im Hinblick auf die Erfahrungen während der Coronakrise zu überprüfen und fortzuschreiben. Beim nächsten Entgeltantrag soll der entsprechende Textbaustein in der Leistungsbeschreibung aktualisiert werden.